

8 Dieffenbach
Schriften v. 1840



ss. Ausg. 0/0

vgl. ~~an~~ 2236

We.

PROMEMORIA,

Die Erbfolge in die Graffschaft Sayn-Hachenburg betreffend.

§. 1.

Im Jahre 1675 machten die Gräfinnen Anne Louise, Franziska Eleonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula zu Wanderscheid-Sayn, denen nach ihres Bruders, des Grafen Maximilian Johann Ferdinand Tode, die Graffschaft Sayn-Hachenburg dem Saynischen Herkommen gemäß angefallen war, einen Vertrag, worin Sie genannte Graffschaft unter sich theilten, und in Betreff der künftigen Erbfolge verordneten, daß unter ihren Nachkommen, und nicht bloß unter dem männlichen sondern auch unter dem weiblichen Geschlechte Primogenitur-Recht Statt haben sollte. Dabey wollten Sie aber auch, daß dem Mannsstamme jeder besondern Linie vor den Töchtern dieser besondern Linie, und dem Mannsstamme überhaupt, er möchte nun in einer Linie, in welcher er wollte, vorhanden seyn, vor jeder Tochter, sie möchte aus einer Linie seyn, aus welcher sie wollte, ein Vorzugsrecht zustehen sollte.

In Gemäßheit dieses allgemeinen Grundsatzes verfügten Sie insbesondere, daß, wenn nur eine von Ihnen einen Sohn, die drey übrigen aber entweder gar keine Kinder, oder nur Töchter haben würden, dieser Sohn nicht nur in den seiner Frau Mutter angefallenen Theil der Graffschaft, sondern auch in die übrigen drey seiner Mutter Schwestern angefallenen Theile succediren, und die etwa vorhandenen Töchter dieser Mutter-Schwestern ausschließen sollte. (a)

(a) Den die Erbfolge-Verordnung enthaltenden Artikel gedachten Vertrages liefert Moser im Saynischen Staats-Rechte Cap. II, §. 169, woraus man nur eine der mehreren darin befindlichen, hierher gebürigen Stellen namentlich anführen will: „Müssen dann auch, sagen die Paciscentinnen, die Töchtere insgemein, als lang männlicher ehelicher Stamm in Unserer obgedachter vier Geschwistern aller, erstlicher oder nur einer Linie übrig und im Leben sich befindet, von der halber Graffschaft Sayn (welches die ganze Graffschaft Sayn, Hachenburgischen Antheils, wovon man hier redet, ist,) Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darinn ausgeschlossen werden sollen.“

§. 2.

Letzterwähnter besondere Fall traf wirklich ein. Die Gräfinnen Franziska Eleonora Clara und Salome Sophia Ursula giengen ohne Kinder ab, und Anne Louise, vermählte Fürstin zu Nassau-Sadamar hinterließ nur eine Tochter, Namens Albertine Johanne.

nette. Die Gräfin Magdalene Christine hingegen hatte mit dem Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg, an den Sie vermählt war, einen Sohn, Namens Georg Friederich erzeugt.

Dieser succedirte also mit Ausschluß der indeß an den Fürsten Ludwig Otto zu Salm vermählten Prinzessin Albertine Johanneette in die ganze Grafschaft. Er vererbte sie nach seinem im Jahre 1749 erfolgten Tode auf seinen erstgeborenen Sohn Wilhelm Ludwig / dieser 1751 auf seinen Sohn Wilhelm Georg / und dieser endlich, der im Jahre 1777 auch schon mit Tode abgieng, und nur eine Gräfin Tochter, Namens Louise Isabelle nachließ, auf seinen Oheim, den Herrn Burggrafen Johann August / mit Dessen dereinstigem unbeserbten Tode sich der Kirchbergische Mannstamm schließen wird; wie dieses alles aus der beygedruckten genealogischen Tabelle mit mehrerem erschen werden kann.

§. 3.

Da nun mit erwähntem Sterbefalle, der Oberbanz des Salmischen Hauses und dem Erbvertrage von 1675 gemäß, die Salm-Sachsenburgische weibliche Erbfolge nach Primogenitur-Recht eintreten wird; so fragt es sich

I. ob alsdann die Burggräflich-Kirchbergische weibliche Linie den Nachkommen der im vorigen § gedachten Fürstin Albertine Johanneette, d. i. dem Fürstlich-Salmischen Hause, oder ob dieses jener in der Succession vorgehe?

§. 4.

a) Das Erstgeburtsrecht und das von demselben abhängende Erbfolgerecht war bisher allein in den Händen des Burggräflich Kirchbergischen Hauses. Burggraf Georg Friederich hatte dasselbe sich und seiner männlichen und weiblichen Descendenz der oben § 1 angeführten Verordnung des Erbvertrags zufolge erworben.

§. 5.

Hiermit hängt

b) ein anderer bekannter Rechts-Grundsatz genau zusammen.

Wenn die Succession einmal in einer gewissen Linie Wurzel gefaßt hat, so bleibt sie bekanntlich, das Haus mag außer dieser noch so viele Linien haben, und es mag in demselben eine Successionsart Statt haben, welche da will, so lange darin, als noch ein successionsfähiges Glied davon vorhanden ist; das heißt, mit wenigen Worten: Linealfolge hat in allen Successionsarten Statt. Und wenn das sogar nicht wäre; so müßte sie doch in der Successionsart nach Erstgeburtsrecht Platz greifen. Denn sie gehört zum Wesen derselben. Primogenitur-Erbfolge würde aufhören, Primogenitur-Erbfolge zu seyn, wenn sie unter den Linien eines Hauses, worin Erstgeburt gelten soll, herumspringen dürfte.

Schon

Schon aus diesen beiden Gründen folgt also, daß die Succession in der Grafschaft Sann-Hachenburg so lange in der Burggräflich-Kirchbergischen Linie bleiben müsse, als darin noch irgend ein successionsfähiger Erbe, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, vorhanden ist.

S. 6.

Und dieses haben auch

c) die hohen Lehnhöfe selbst bereits zum voraus anerkannt. Sie haben nämlich nicht allein den Burggrafen Georg Friederich für sich und seine männlichen / sondern auch für seine weiblichen Nachkommen mit denen von Ihnen lehnrübrigen Stücken der Grafschaft beliehen (a). Wie hätten sie dieses thun können, wenn sie nicht den letztern ein Vorzugsrecht vor den Gliedern der andern noch übrigen weiblichen Mäunderscheid-Sannischen oder der Salmischen Linie in Aufsehung der Succession zugestanden hätten?

(a) So lautet z. B. der Kur-Trierische Lehnbrief von 1742: Von Gottes Gnaden Wir Franz Georg Erzbischoff zu Trier etc. thun kund und bekennen hiermit — daß Wir — den Durchleuchtigen Fürsten Herrn Karl Wilhelm Friedrich Marggrafen zu Brandenburg etc. für sich und im Namen des Wohlgebohrnen, unsern lieben Vetereun Georg Friederichen Burggrafen zu Kirchberg etc. und Ihrer Leibs- Lebens- Erben männ- und weiblichen Geschlechts zu Lehen geliehen haben, liehen Ihnen hiemit etc. S. Mosers Sannisches Staatsrecht, Cap. II, §. 293.

Der Kur-Kölnische Lehnbrief vom nämlichen Jahre denkt zwar der weiblichen Nachkommen des Burggrafen Georg Friederichs nicht namentlich; aber 1) denkt derselbe auch seiner männlichen Nachkommen nicht namentlich; und diese sollten doch gewiß von der Erbfolge nach ihres Herrn Vaters Tode nicht ausgeschlossen seyn; 2) sagt gedachter Lehnbrief, „ daß der Herr Markgraf Karl Wilhelm Friederich zu Brandenburg-Dnolsbach und der Herr Burggraf Georg Friederich von Kirchberg dergestalt mit denen von dem hohen Erzstift rührenden Lehnstücken der Grafschaft Sann belehnt seyn sollten, wie diese Stücke zufolge des zwischen weiland des Herrn Kurfürsten Maximilian Heinrichs Durchlaucht und den Sannischen Erbtöchtern im Jahre 1662 getroffenen Vergleichs von dem Herrn Herzog Johann Georg zu Sachsen und des Herrn Burggrafen Aeltern und Vordältern von dem hohen Erzstift zu Lehen empfangen und getragen worden. „ Aus erwähntem Vergleich muß also hauptsächlich die dem Lehenbriefe von 1742 abgehende oder vielmehr nur beziehungsweise ausgedrückte Bestimmung supplirt werden. Da nun derselbe in verschiedenen Stellen erklärt, daß die Belehnungen nicht nur für die Person des Belehnnten, sondern auch für seine Kinder weiblichen sowohl als männlichen Geschlechts zu verstehen seyen, so enthält also obgedachter Kur-Kölnischer Lehnbrief im Grunde eben dasselbe, was der vorangeführte Kur-Trierische enthält. S. Moser l. etc. cit. §. 152, 268.

Der Hessen-Darmstädtrische Lehnbrief von 1742 spricht so ausdrücklich und bestimmte von den Töchtern des Burggrafen Georg Friederichs, wie der Kur-Trierische. Moser ib. §. 295.

S. 7.

d) Alle in Teutschland geltenden Rechte, das römische sowohl als das Lehn- und teurische Recht wollen, daß die Erbfolge-Ordnung aus der Person des Letztverstorbenen bestimmt werde, oder mit andern Worten, sie wollen, daß der- oder diejenige dem Letztverstorbenen succedire, welcher oder welche demselben am nächsten verwandt ist. Und selbst in den unter hohen Häusern gewöhnlichen Successions-Verträgen ist diese und keine andere Ordnung, nur öfters mit der Einschränkung, daß von den gleich nahe verwandten Personen nur eine, nur die erste gebohrne und ihre Nachkommen succediren sollen, beliebt worden.

Es kann also nicht fehlen, daß diese allgemeine Successions-Ordnung auch in Fällen, wie der vorliegende, wo nämlich von dem Uebergange der Succession vom männlichen auf das weibliche Geschlecht die Rede ist, Statt haben müsse. Denn es ist schlechterdings keine begründete Ursache abzusehen, warum in diesem einzelnen Falle eine Regel, die sonst in allen und jeden Fällen, nach der einstimmigen Meinung der Rechtsgelehrten entscheidet, nicht entscheiden soll.

Wenn aber nun alle und jede noch übrigen Glieder der Burggräflich-Kirchbergischen Linie dem Herrn Burggrafen Johann August wie natürlich, näher sind, als Glieder einer andern/ von jener verschiedenen Linie; so folgt auch aus diesem Grunde/ daß das Fürstliche Haus Salm der hohen Kirchbergischen Linie und zwar allen und jeden Gliedern derselben nachstehen müsse.

Und gesetzt fogar, der vorliegende Fall müsse nicht nach dieser Ordnung, nicht nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem Letztverstorbenen, sondern, wie man etwa vorgeben dürfte, nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber beurtheilt werden; so würde Salm dennoch zurückstehen müssen. Denn man darf nur Grade zählen, um zu finden, daß wenigstens die regierende Frau Gräfin zu Wied den passirenden Schweftern und deren sämtlichen Vorfahren näher sey, als der Herr Fürst zu Salm.

Doch diese von der Nähe der Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber abhängende Ordnung wird nicht nur von der Natur der Sache und den Rechten überhaupt (a), sondern auch von der Observanz, und insbesondere von der jüngern Oesterreichischen Successions-Geschichte (b) gemisbilliget, hingegen diejenige, die sich nach dem Letztverstorbenen richtet, auf das feierlichste bestätigt.

(a) Conf. L. B. de SENCKENBERG disquis. acad. de success. filiar. in regna. & principat. capp. III, IV, V, VI. Pütters Rechtsfälle n. CLXXXII.

(b) Willand Jahr K. K. Majestät Maria Theresia, die Tochter Kaisers Karl VI, des letztern vom Salsburgischen Mannstamme succedirte bekanntlich mit Ausschluß der Töchter K. Josephs I. ob diese gleich dem ersten Erwerber näher

näher waren. Das ganze teutsche Reich und mehrere andere europäische Staaten hatten bekanntlich Allerhöchsterseits die Erbfolge garantirt, und also die oben aufgestellten Grundsätze als natürlich und wahr anerkannt. S. Mosers Familien-Staatsrecht, Cap. 9, §. 2.

§. 8.

c) Die Sayn-Hachenburgische Primogenitur-Verordnung von 1675 war im Grunde eine vierfache Primogenitur-Verordnung, die sich nur in dem §. 1 angeführten Falle in eine einfache verwandeln sollte. Die Älteste der Paciscentinnen wurde in derselben gar nicht als Erstgeböhrene angesehen und behandelt, sondern ihren jüngern Schwestern vollkommen gleichgestellt.

Und bedenkt man, daß vor dem Jahre 1675 noch keine Primogenitur im Saynischen Hause eingeföhret war; so sieht man ein, daß das nicht anders seyn konnte. Die Fürstin Anne Louise war also, ob sie gleich der Geburt nach die älteste unter ihren Gräfinnen Schwestern war, dennoch in bürgerlichem oder rechtlichem Sinne nicht erstgeböhrene; und daher succedirte sie auch nach dem Tode ihres Herrn Bruders nicht in die ganze Grafschaft, sondern nur gleich ihren Schwestern in einen vierten Theil derselben. Es war also sehr natürlich, daß Ihr keine Vorzüge vor Ihren jüngern Schwestern in dem Erbvertrage verstattet und vorbehalten wurden.

Der Fürstin Anne Louise fiel es auch so wenig ein, auf Primogenitur und die davon abhängenden Vorrechte Anspruch zu machen, daß Sie weder bey vorermeldeter Haupttheilung der Grafschaft und dem darauf folgenden Erbvertrage, noch auch bey der drey Jahre darauf vorgefallenen Special-Theilung des der ohne Kinder verstorbenen Compaciscentin Salome Sophia Ursula zuständig gewesenen Landes-Antheils (a) die mindeste Unzufriedenheit äußerte. Sie nahm im letzten Falle ihren dritten, so wie im ersten ihren vierten Theil ruhig und ohne alle weitere Prätension, ohne nur mit einem Wort eines Ihr zustehenden Primogenitur-Rechts zu erwähnen, an.

War also die Stammutter der Fürstl. Salmischen Linie nicht Erstgeböhrene, fiel es Ihr sogar nicht ein, Anspruch auf die Erstgeburt zu machen, hat sie im Gegentheil vor- und nach dem Erbvertrage durch Worte und Handlungen erklärt, daß sie nicht mehr Recht an der Grafschaft Sayn-Hachenburg habe, als ihre übrigen jüngern Schwestern; so kann die von ihr abstammende Fürstlich-Salmische Linie unmöglich erstgeböhrene Linie seyn, und die mit der Erstgeburt verbundenen Vorzüge prätendiren.

(a) S. die genal. Tabelle, und §. 2 oben.

§. 9.

Es ist also aus mehreren Gründen gewiß, daß die Succession in die Grafschaft Sayn-Hachenburg vor der Hand nicht dem Fürstlichen Hause Salm, sondern der Burggräflich-Kirchbergischen weiblichen Linie gebühre.

§. 10.

Hat aber dieses seine Nichtigkeit; so fragt sich
II, welches Glied dieser Linie den Vorzug der Geburt habe, und also ausschließlich zur Erbfolge berechtigt sey?

§. 11.

A) Da nach dem Grundbegriffe der Succession nach Erstgeburtrecht eine jüngere Schwester und ihre Descendenz einer ältern und ihrer Nachkommenschaft nie vorgeht; so können die Herren Grafen zu Stolberg als Söhne einer jüngern Schwester des Herrn Burggrafen Johann August vor der regierenden Frau Gräfin zu Wied, als Dessen älterer Frau Schwester, die Erbfolge nicht präcediren, gleichwie Dieselben auch dieses Grundes halber auf die Erbfolge in die Grafschaft noch zur Zeit keinen Anspruch machen.

§. 12.

Was sodann

B) die Fr. Burggräfin Louise Isabelle von Kirchberg betrifft, so ist dieselbe, wie der Herr Fürst zu Salm, von dem Herrn Burggrafen Johann August, von Dessen Person allein die künftige Erbfolge Ordnung abhängt, weiter entfernt, als die regierende Frau Gräfin zu Wied (a). Nach der Nähe oder Ferne von dem ersten Erwerber darf sich die Erbfolge-Ordnung nicht richten (§ 7), und wenn sie sich darnach richten dürfte, so müßte gedachte Fr. Burggräfin Louise Isabelle dennoch wie Salm zurückstehen, weil die regierende Frau Gräfin zu Wied nicht bloß dem letzten vom Mannesstamme, sondern auch allen dessen Vorfahren und namentlich dem Hrn. Burggrafen Georg Friedrich, der dem Burggräflich-Kirchbergischen Hause die ganze Grafschaft erwarb, offenbar näher als jene ist (b).

(a) Da man bereits §. 7 angeführt hat, daß die gemeine Erbfolge-Ordnung von der Erbfolge-Ordnung nach Erstgeburtrecht nicht aufgehoben, sondern nur dahin eingeschränkt und bestimmt werde, daß von mehreren nach dieser gemeinen Ordnung zur Succession berechtigten nur einer succedire; da beide also manches miteinander gemein haben, wonach, wenn das Besondere oder Eigenthümliche des Primogeniturrechtes nicht entscheidet oder nicht zureicht, in subsidium entschieden werden muß; so ist mit dieser unlängbar wahren Bemerkung dem Einwande, daß es in einem Devolutions-Falle, der nach Erstgeburtrecht beurtheilt werden soll, nicht auf Nähe der Verwandtschaft ankomme, schon zum voraus begegnet. Man braucht also hier wohl nicht zu erinnern, daß Nähe des Grades auch zwischen der regierenden Frau Gräfin zu Wied und der Fr. Burggräfin Louise

Louise

Louise Isabelle entscheide. Conf. Mosers Familien- u. Staatsrecht, C. IX, §. 573 p. 291; & not. a. §. seq. 13.

(b) S. die genealog. Tab.

§. 13.

Unter den Reichsgesetzen enthält die goldene Bulle eine Bestimmung der Primogenitur-Ordnung, und ruft, wenn der Letzverstorbene keine Söhne verläßt, dessen ältern Bruder, und weiterhin dessen nächsten Blutsverwandten (a) zur Erbfolge.

Ob sie nun gleich nur die Erbfolge in Kurfürstenthümern betrifft, so wird sie dennoch billig auch bey der in andern Ländern eingeführten Primogenitur und eben sowohl bey der weiblichen Descendenz, wenn auch diese nach Primogeniturrecht succediren soll; als bey dem Mannsstamme zur Nichtschnur genommen (b). Denn, da die Primogenitur immer Primogenitur ist, das Land, worauf sie haftet, mag ein Kurfürstenthum oder Grafschaft seyn, die Personen, welche darnach succediren sollen, mögen männlicher oder weiblichen Geschlechtes seyn; so ist es natürlich, daß die in Kurfürstlichen Häusern geltende Primogenitur auch Fürst- und Gräflichen Häusern, und überhaupt die männliche Erbfolge der untergeordneten weiblichen Erbfolge im Allgemeinen zum Leitfaden dienen könne und müsse (c).

Hat aber dieses, wie es dann nicht geläugnet werden kann, seine Richtigkeit, so ist es nicht weniger richtig, daß die ältere Schwester oder überhaupt, wenn nur eine vorhanden ist, die Schwester des letzten vom Mannsstamme, wenn er ohne Kinder abgeht, eben so gut vor allen andern zur Erbfolge berechtigt sey, wie der ältere Bruder oder überhaupt, wenn nur einer da ist, der Bruder des ohne männliche Nachkommen abgegangenen letzten Besitzers; und mithin stehet die Fr. Burggräfin Louise Isabelle sogar vermöge eines Reichsgrundgesetzes und einer sehr wahren und natürlichen Analogie zurück.

(a) Die G. B., das Hauptgesetz in Primogenitur-Successions-Sachen, besteht also ausdrücklich auf die Nähe der Verwandtschaft zu sehen. Vid. cap. VII & XXV.

(b) G. L. BOEHMER de ord. succed. ex iure primog. inter coinuest. in feud. Imper. §. 23.

(c) IDEM. diss. cit. & princip. I. F. §. 171. Die Kurfürsten standen bekanntlich schon zur Zeit der goldenen Bulle; die Primogenitur wurde also nicht in Häusern, die erst in ihren Stammvätern anfingen, sondern die bereits bestanden, eingeführt, und dennoch sollte bey der Erbfolge nicht auf die Verhältnisse der vorhandenen Glieder zu ältern Linien, sondern blos auf die Verhältnisse gegen den Letzverstorbenen und die Nähe oder Ferne von demselben gesehen werden. Die Analogie mit einem Devolutions-Falle der Erbfolge vom männlichen auf das weibliche Geschlecht, wie per gegenwärtige, liegt also am offenen Tage.

§. 14.

Daß der Herr Vater oftgedachter Fr. Burggräfin Isabella einst Erstgebohrner und Besizer der Graffschaft war, kann Ihr nichts nützen. Denn alle Vorzüge und Rechte, die Derselbe hatte, hatte Er kraft seines männlichen Geschlechts; folglich konnten sie bey seinem Tode nicht auf seine Gräfin Tochter übergehen. Alle kamen nunmehr in die Hände des Herrn Burggrafen Johann August, und Ihr, der Fr. Burggräfin Louise Isabella, blieb Ihres weiblichen Geschlechtes wegen nicht das Mindeste davon übrig.

Könnte es was helfen, einen ehemaligen Erstgebohrnen und Besizer der Graffschaft zum Vater gehabt zu haben, so würde sich ja die regierende Frau Gräfin zu Wied nicht minder auf diesen Vorzug berufen und noch sogar ein Vorrecht darauf gründen können, daß Ihr Herr Vater eher, als der Herr Vater der Fr. Burggräfin Isabella die Rechte der Erstgeburt und des Besizes, folglich auch Sie, die regierende Frau Gräfin, ihre Prærogativ eher als gedachte Fr. Burggräfin Isabella, gehabt hätte.

S. 15.

Aus diesen kürzlich angeführten Gründen leget sich also zu Tage, daß die regierende Frau Gräfin zu Wied nach dem unbeerbten Ableben Dero Herrn Bruders, des jestregierenden Herrn Burggrafen Johann August von Kirchberg nicht nur vor dem Herrn Fürsten zu Salzu, sondern auch vor den sämtlichen übrigen Gliedern des Burggräflich-Kirchbergischen Hauses und namentlich vor Dero verstorbenen Herrn Bruders Enkelin der Fr. Burggräfin Isabella, zur alleinigen Erbfolge in die Graffschaft Sayn-Hachenburg berechtiget sey.

Stammtafel.

Anna Elisabeth,

Erbin von Sayn † 1608. Gem. Wilhelm III, Graf zu Wittgenstein.

Ernst,

Graf zu Sayn und Wittgenstein geb. 1600 † 1632.

Ernestine

geb. 1626 † 1661, erhält den sächsenburgischen
Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. Salentin
Ernst, Graf von Wanderscheid.

Johannette

geb. 1632 † 1701, erhält den Altentkirchischen
Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. I. Johann
Landgraf zu Hessen = Epstein, II. Johann
Georg I. Herzog zu Sachsen Eisenach.

Anne Louise, geb. 1654
† 1692. Gemahl Mo-
riz Heinrich Fürst zu
Mansau = Hadamar.

Maximilian Jo-
hann Ferdinand
geb. 1655
† 1675 unver-
mählt.

Francisca Eleo-
nora Clara, geb.
1657 † 1714
ohne Kinder.
Gem. Anton
Leopold Graf
von Pöttingen.

Magdalena
Christina, geb.
1658 † 1715.
Gemahl Georg
Ludwig, Burz-
graf von Kirch-
berg.

Salome Sophia
Ulrika, geb. 1659
† 1678 ohne Kin-
der. Gemahl Lud-
wig Friedrich
Graf zu Wied.

Albertine Johannette
geb. 1679 † 1716.
Gem. Ludwig Dito
Fürst zu Salm.

Dorothea Francisca
Agnes, geb. 1702.
† 1751. Gem. Nicol.
Leopold, Wild- und
Rheingraf, H. zu Hoop-
straten, der 1738 in
die Salmischen Lande
succedirte.

Wilhelm Ludwig
geb. 1700 † 1751

Wilhelm Georg
geb. 1751 † 1777

Louise Isabelle
geb. 1772.

Jobann August
jetztregierender
Graf zu
Sayn = Sachsen-
burg, geb. 1714.

Karoline
geb. 1720. Gem.
Johann
Friedrich Alex-
ander, regier.
Graf zu Wied.

Friedrich
Karl, Erbgraf
zu Wied, geb.
1741.

Sophie Charlot-
te, geb. 1731
† 1772. Gem.
Johann Martin
Graf zu Stol-
berg.

August Er-
zu Stolberg
geb. 1763.
Christian
Er. zu Stolberg
geb. 1770.
Karl Er.
zu Stolberg
geb. 1771.

Maximilian Friedrich
Ernst, geb. 1732
† 1773.

Konstantin Alexan-
der Joseph, Fürst zu
Salm, geb. 1762.

Stammrolle

Die in dem nachfolgenden aufgeführten Personen sind die Mitglieder der Familie, welche am 1. Januar 1871 in dem Orte ... geboren sind.

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Religion	Stand	Eltern
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

80129

ULB Halle 3

007 437 919



VD 18

K



1785/82



PROMEMORIA,

Die Erbfolge in die Graffschaft Sayn-Hachenburg betreffend.

§. 1.

Im Jahre 1675 machten die Gräfinnen Anne Louise, Franzisca Leonora Clara, Magdalena Christina und Salome Sophia Ursula zu Manderscheid-Sayn, denen nach ihres Bruders, des Grafen Maximilian Johann Ferdinand Tode, die Graffschaft Sayn-Hachenburg dem Saynischen Herkommen gemäß angefallen war, einen Vertrag, worin Sie genannte Graffschaft in Betreff der künftigen Erbfolge verordnet haben, und nicht bloß unter dem männlichen, sondern unter dem weiblichen Geschlechte Primogenitur haben sollte. Dabey wollten Sie aber auch, daß jeder besondern Linie vor den Töchtern und dem Mannsstamme überhaupt, er möcht in welcher er wollte, vorhanden seyn, vorzuziehen seyn sollte aus einer Linie seyn, aus welcher sie Recht zustehen sollte.

In dem allgemeinen Grundsatze verfügten Sie insbesondre, daß nur eine von Ihnen einen Sohn, die drey übrige keine Kinder, oder nur Töchter haben würden, in den seiner Frau Mutter angefallenen Theil der Graffschaft auch in die übrigen drey seiner Mutter Schwestern succediren, und die etwa vorhandenen Töchtern ausschließen sollte. (a)

Die in dem vorstehenden Artikel gedachten Vertrages liefert die Staats-Rechte Cap. II, §. 169, woraus man nur einige Stellen, hierher gehörigen Stellen namentlich anführen will: In demselben Artikel sind die Töchter insgemein, als lang nach dem Tode des Grafen in unserer obgedachter vier Geschwistern aller, erzlicher Art, und im Leben sich befindet, von der halben Graffschaft der Graffschaft Sayn, Hachenburgischen Antheils, wovon die Töchter Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darinn ausge-

§. 2.

In dem obgedachten andern Fall traf wirklich ein. Die Gräfinnen Clara und Salome Sophia Ursula gienzen, und Anne Louise, vermählte Fürstin zu Nassau, eine Tochter, Namens Albertine Johanne

A

nette.

